

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§25

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen **Genehmigungsvermerk** in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, ungültige Ausweise unverzüglich einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

§26

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ; ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer [bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung , führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§27

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§28

(1) Die Durchführung wasserwirtschaftlicher und wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes gestattet.

(2) In den Grenzgewässern ist das Angeln und Baden untersagt. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Davon sind ausgenommen Wasserfahrzeuge für genehmigte Fischereizwecke, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern des Bezirkes Potsdam ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist auch das Fischen und die Fahrgastschiffahrt verboten.

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Teltow-Kanal von 100 m oberhalb der Wredebrücke bis Wredebrücke
- b) der Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke bis Grenzübergangsstelle Britzer Zweigkanal
- c) die Spree von km 22,2 bis 100 m unterhalb der Schillingbrücke
- d) die Spree von Marschallbrücke bis Staatsgrenze sowie Humboldthafen
- e) der Spandauer Schifffahrtskanal von Humboldthafen bis Kieler Brücke.

(6) Die Ein-, Aus- und Durchfahrt von Wasserfahrzeugen in, aus und durch die Grenzgewässer ist grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen der Grenzgewässer nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet an der Küste und in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§29

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auf See (Seegrenze) ist die Linie, die die Territorialgewässer vom offenen Meer trennt.

§30

(1) Die **Grundlinie**, von der aus die Breite der Territorialgewässer bestimmt wird, ist entsprechend den